

38
P A T E N T,

WIE ES IN DEN

MEDIAT-STÄDTEN

UND IN

DÖRFFERN

MIT DER

M U S I C

ZU HALTEN,

WANN DER

GERICHTS - OBRIGKEIT

JEMAND ABSTIRBT.

Sub dato Berlin, den 10. Sept. 1722.

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johann Sas, der Universität Buchdrucker.

Diese patent ~~ausfängen~~ den 30 octobris 1722 in 28
publiciert in offliciert den ersten novembris 1722
den ord eris ~~der~~ gericht's boden verstatet diese patent
publiciert in affliciert den ersten novembris 1722.
Heridisch Geommesing

PATENT

IN

THE UNITED STATES OF AMERICA

DO

HEREBY

GRANT unto

the said

person

the right of

sole and

exclusive

use of

the said

invention

unto the said person



Achdem Seiner Königlichen
Majestät in Preussen, &c. Un-
ferm allergnädigsten Herrn, allerunter-
thänigst vorgetragen worden, was ma-
ßen die von Adel bey vorkommenden Trauer-Fällen
eben so lang, als ihnen schwarze Kleider zu tragen
erlaubt ist, auch die Music in ihren Ritter-Städten
und Dörfern verbieten und untersagen; allerhöchstge-
dachte Seine Königliche Majestät aber aus bewegen-
den Ursachen allergnädigst wollen, daß wann einem,
er mag seyn welches Standes er wolle, jemand von
seinen Angehörigen abstirbet, die Music in den ihm
zustehenden Oertern länger nicht als vierzehn Tage
verboten, nach deren Ablauf aber so fort wieder frey
gegeben werden soll: Als wird solches mittelst dieses
gedruckten Patents bekannt gemacht, damit sich je-
dermann den es angehet, sowohl in Dero Königreich
Preussen, als auch gesamtten Provintzien und Landen
darnach

melanus

dc. 1722

darnach allerunterthänigst zu achten wisse. Urkund-
lich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen
Unterschrift und vorgedrucktem Infiegel. Gegeben
zu Berlin, den 10. Septembr. 1722.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow.